

*bau*aktuell

Baurecht – Baubetriebswirtschaft – Baumanagement

Herausgegeben von

Detlef Heck / Georg Karasek / Arnold Tautschnig

Schwerpunkt:

Planlieferverzug – Folgekosten

Interview mit Hubert Rhomberg

„Trend zu mehrgeschoßigen Holz-Hybridgebäuden nicht mehr aufzuhalten“

Arnold Tautschnig/Martin Mösl

Ein bauwirtschaftliches Modell zur kalkulatorischen Ermittlung von Folgekosten aufgrund von Planlieferverzug

Irene Welser/Alexandra Stoffl

Der hinreichend qualifizierte Verstoß im Vergaberecht

Konstantin Pochmarski/Christina Kober

Feststellungsklage für Gewährleistung und Schadenersatz

Christoph Wiesinger

Barzahlung von Bauleistungen

Wolfgang Hussian

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Das letzte Wort hat Rainer Kurbos



Linde

Editorial

Der Schlussrechnungsvorbehalt bleibt ein Dauerbrenner der Rechtsprechung. Auch in dieser Ausgabe ist im Rechtsprechungsteil, der wie gewohnt von *Wolfgang Hussian* bearbeitet wurde, eine weitere OGH-Entscheidung zu diesem Thema abgedruckt. Dies gibt Anlass, die Rechtslage zusammenzufassen: Nur Forderungen des Auftragnehmers sind Gegenstand der Vorbehaltsregelung. Gegenforderungen, die der Auftraggeber aus Anlass der Prüfung einer Schlussrechnung gegen den Auftragnehmer geltend macht, stellen keine „Forderung (des Auftragnehmers) für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen“ dar, der der Auftragnehmer fristgerecht widersprechen muss, um seinen Anspruch auf die Werklohnforderung zu behalten. Gegenstand des Vorbehalts ist die Annahme der Schlusszahlung. Für den Fristbeginn stellt Punkt 8.4.2 Abs 1 der ÖNORM B 2110 auf die Annahme der Schlusszahlung (nicht auf das Datum der Teilschluss- oder Schlussrechnung) und die Übermittlung einer nachvollziehbaren Herleitung der Rechnungsabstriche an den Auftragnehmer ab. Die Frist für die Erhebung des Vorbehalts ist eine materiell-rechtliche. Daraus folgt, dass die Erklärung des Vorbehalts dem Auftraggeber am letzten Tag der Frist zugegangen sein muss. Leistet der Auftraggeber keine Schlusszahlung, etwa weil er die verrechnete Mehrleistung als zur Gänze unberechtigt ansieht oder eine Überzahlung vorliegt, ist ein Vorbehalt nicht erforderlich. Der Vorbehalt ist zu begründen. Die Rechtsprechung legt einen strengen Maßstab an die Begründungspflicht an. Hat der Auftraggeber den gesamten in Rechnung gestellten Betrag durch Aufrechnung bezahlt und eine Aufrechnungserklärung abgegeben, ist ein Vorbehalt nicht erforderlich, weil der Auftraggeber mit der Aufrechnung die Forderungen des Auftragnehmers bereits anerkannt hat.

Markus Spiegel hat diesmal *Hubert Rhomberg*, CEO der Rhomberg Gruppe, interviewt. Gott sei Dank gibt es in der Bauwirtschaft noch „Entrepreneurs“ im besten Sinne des Wortes, die ihr Unternehmen nicht zuletzt durch ihre besondere Geisteshaltung zum Erfolg führen.

Auch diese Ausgabe von *bau aktuell* enthält einen hochklassigen Mix aus baurechtlichen und bauwirtschaftlichen Aufsätzen. *Arnold Tautschnig* und *Martin Mösl* befassen sich mit der praxisrelevanten Frage, wie die Folgekosten aufgrund von Planlieferverzügen zu ermitteln sind. Rechtlich zutreffend betonen die Autoren, dass die Folgen des Verzugs zu beweisen sind. Lediglich für die Bewertung der monetären Folgen sei unter gewissen Voraussetzungen eine Schätzung möglich. Ebenso wichtig sind die Hinweise zur Dokumentation, weil die Auftragnehmer erfahrungsgemäß oft die notwendigen Parameter (etwa gegliedert nach Planungs- und/oder Fertigungsbereichen) nicht dokumentieren.

Irene Welsler und *Alexandra Stoffl* behandeln ein Thema an der Schnittstelle zwischen Vergaberecht und Zivilrecht. Das Machtwort eines lokalen Ortskaisers, der möglicherweise auf die Nachbargemeinde neidisch war, weil sie eine luxuriösere Lärmschutzwand erhalten hat, wiegt offenbar so schwer, dass die Aufhebung einer Ausschreibung der ASFINAG keine schadenersatzrechtlichen Konsequenzen hatte. Nach der Lektüre werden wir wieder einmal daran erinnert, dass wir in Österreich leben.

Konstantin Pochmarski und *Christina Kober* beschäftigen sich mit einem rein juristischen Thema, das aber dennoch hohe praktische Relevanz für den an der gerichtlichen Front unermüdlich für seinen Mandanten kämpfenden Anwalt hat. Es ist die mitunter bange Frage: Feststellungsklage ja oder nein?

Last but not least ist von den redaktionellen Beiträgen die von *Christoph Wiesinger* in gewohnt routinierter Weise verfasste Kolumne für den Baukaufmann zu erwähnen. Das Steuerreformgesetz 2015/2016 brachte ein Verbot der Barzahlung von Entgelten an Bauarbeiter (§ 48 EStG), worüber schon in *bau aktuell* 1/2016 berichtet wurde. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch die Barzahlung des Werklohns bei Bauleistungen neu geregelt. Was passiert, wenn sich der Auftraggeber seinen Werklohn auf ein Bankkonto in einem Steuerparadies überweisen lassen will, wissen Sie nach der Lektüre dieses Aufsatzes.

Das Barzahlungsverbot leitet nahtlos zur satirischen Glosse von *Rainer Kurbos* über, der sich diesmal mit dem lukullischen Thema „Rotwein oder Grießbrei?“ beschäftigt. Für mich ist die Antwort eindeutig. Und für Sie? Dennoch sollten Sie sich den Beitrag durchlesen, damit sie wissen, wie rührend sich unsere „Staatskrake“ (© *Rainer Kurbos*) um unser leibliches Wohl sorgt, meint Ihr stets ergübener

Dr. Georg Karasek
für das Herausgeber-Team



Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Detlef Heck

Institut für Baubetrieb und
Bauwirtschaft, Technische
Universität Graz



Dr. Georg Karasek
Rechtsanwalt



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
techn. Arnold Tautschnig

Institut für Konstruktion und
Materialwissenschaften,
Universität Innsbruck